

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 1/1915 (1915)

Artikel: Kanton Freiburg
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-21830>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Er berätet die Gegenstände, welche vor die Schulgemeinde gebracht werden, ordnet dieselbe an und vollzieht deren Beschlüsse.

Er legt jährlich der Gemeinde Rechnung ab.

Er bildet das Jugendfürsorgeamt sowohl für die Schulkinder, wie für die noch nicht schulpflichtige und die schulentlassene Jugend.

Art. 101. Von den Mitgliedern des Obergerichtes, des Kantonsgerichtes, der Gemeinderäte, Schulräte und Armenräte, die nach Art. 58, A; 84, Ziff. 2; 90 und 92 auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt werden, tritt nach Verfluß von drei Jahren jeweilen die Hälfte aus. Das Los entscheidet, welche Mitglieder das erstemal zum Austritt kommen. Die Austretenden sind für die ganze nächstfolgende Amtsdauer wieder wählbar.

VIII. Kanton Glarus.

1913/14 keine schulgesetzlichen Erlasse.

IX. Kanton Zug.

1913/14 keine schulgesetzlichen Erlasse.

X. Kanton Freiburg.

1913/14 keine schulgesetzlichen Erlasse.

XI. Kanton Solothurn.

1. Primarschulen.

1. Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Solothurn. (Vom 18. April 1913.)

I. Arbeitsschuljahr. (II. Primarschuljahr.)

Stricken. Ein Übungsstück, z. B. Waschhandschuh, an welchem die rechten und linken Maschen, die Verbindung beider zum Bördchen, das Abmaschen und Auffassen, das Auf- und Abnehmen, teils in Takt, teils in Freiarbeit erlernt werden.

Ein Paar Strümpfe mit 84 Anschlagmaschen. Der Anschlag soll von den Schülerinnen des III. Arbeitsschuljahres gemacht werden. In den untern Klassen kommt das runde Käppchen zur Anwendung.

Besprechung der Eigenschaften des Strickgarnes und der Stricknadeln. Erklärung und Besprechung der einzelnen Teile eines